

stand der Beweisführung gehört. Hierunter fallen auch alle Beweis-
anträge, die nach ihrem Thema verboten sind (z. B. der wegen Verleum-
dung Angeklagte verfolgt unter dem Schein einer Beweiserhebung nur
den Zweck, den verleumdeten Zeugen erneut bloßzustellen, oder der An-
tragsteller will nur Sensation machen).

Abzulehnen sind auch Beweisanträge,

- wenn das beantragte Beweismittel verboten ist (z. B. der Zeuge, der
von seinem ihm zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch ge-
macht hat, oder der Zeuge, dem die Aussagegenehmigung verweigert
worden ist, oder die Verlesung des Protokolls über die Vernehmung
eines Zeugen, der später berechtigt die Aussage verweigert hat, oder
die Vernehmung eines Mitarbeiters eines Untersuchungsorgans über
die Aussage eines Zeugen, der später berechtigt die Aussage verwei-
gert hat, oder die Verlesung einer Zeugenaussage als Ersatz für die
durchführbare Vernehmung eines Zeugen oder der Verlesung eines
Protokolls, das infolge von Protokollmängeln keine Beweiskraft hat);
- wenn das beantragte Beweismittel unerreichbar ist (z. B. die Gegen-
überstellung mit einem bekannten Zeugen, der sich im Ausland nicht
nur vorübergehend in Strafhaft befindet);
- wenn das beantragte Beweismittel durch unzulässige Beweisführungs-
methoden erlangt wurde (z. B. durch Nötigung zu einer Aussage; § 243
StGB);
- wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon bewiesen ist;
- wenn das Gericht die erforderliche Sachkunde schon besitzt oder sich
verschafft hat (jedoch muß das gesamte Gericht diese Sachkunde
haben);
- wenn die Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit oder Gerichtskun-
digkeit der im Beweisantrag erwähnten Tatsache überflüssig ist (über
die Offenkundigkeit oder Gerichtskundigkeit dieser Tatsache muß Ein-
stimmigkeit unter allen Gerichtsmitgliedern bestehen).

4.3.2. Die Vernehmung des Angeklagten

Im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands heißt es:

„Der Mensch der sozialistischen Gesellschaft entwickelt sich in dem
konfliktreichen Prozeß der Auseinandersetzung mit den ideologischen
Nachwirkungen der kapitalistischen Vergangenheit und mit den Ein-
flüssen feindlicher Ideologien, die vor allem aus Westdeutschland in
die Deutsche Demokratische Republik getragen werden.“¹¹

Die Austragung des Widerspruchs zwischen der dem sozialistischen Straf-
recht immanenten objektiven Notwendigkeit und der gesellschaftswidri-
gen Ideologie, die dem strafbaren Verhalten des Rechtsbrechers zugrunde
lag, durchzieht das gesamte Strafverfahren.

Weil die dem Angeklagten als Straftat zur Last gelegte Verhaltensweise

10 b Dem Staatsanwalt (§ 13), dem Angeklagten (§ 61 Abs. 1), dem Verteidiger (§ 64
Abs. 1), dem gesellschaftlichen Ankläger und dem gesellschaftlichen Verteidiger
(§ 54), dem Geschädigten (§ 17 Abs. 1), dem Erziehungsberechtigten des jugendlichen
Angeklagten (§ 70 Abs. 2), dem als Beistand zugelassenen gesetzlichen Vertreter
eines volljährigen Angeklagten (§ 68).

11 Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: Walter Ulbricht,
Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen
Einheitspartei Deutschlands, Dietz Verlag, Berlin 1963, S. 366